



Sachgebiet
Stadtbauamt

Sachbearbeiter
Herr Dietrich

Beratung
Bau- und Umweltausschuss

25.07.2023

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Generalsanierung Mittelschule; Abweichung von Planungsvorschriften im Bereich Schallschutz und Barrierefreiheit; Beschluss

Sachverhalt:

Im Zuge der Realisierung der Generalsanierung der Mittelschule Schongau sollen unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zwei Abweichungen von den planungsrechtlichen Vorschriften beschlossen werden:

1. Abweichung von den Mindestanforderungen Schallschutz im Bereich der Schrankzonen zwischen Klassenzimmer und Flur

1.1. Sachverhalt

Im Zuge der Sanierungsmaßnahme soll der Schallschutz in der Mittelschule verbessert werden. Dazu sind umfangreiche Maßnahmen an Decken, Wänden und Böden geplant.

Die Betonziegelwände im Gebäude sollen dabei größtenteils erhalten bleiben. Im Bereich zwischen den Klassenzimmern und Fluren sind, wie im Bestand, Schrankwände inkl. Oberlichtern und Glasseitenteilen geplant. Zum Thema Bauakustik gab es bereits im Vorfeld eine Abstimmung zwischen Herrn Scheu von Bekon Akustik und AB balda.

Laut Bauakustik sind die geplanten Oberlichter als Teil der Wand zu sehen, was in diesem Fall zu erhöhten Schallschutzanforderungen führt.

Um die Mindestanforderung von 47db (Anforderung an Flurwände) einhalten zu können, müssen die Oberlichter ein R_w von 46dB aufweisen.

Dies wäre laut Herrn Scheu folgendermaßen umsetzbar:

-z.B. 2-Scheiben-Verglasung, Abstand 10cm (=konstruktiv problematisch)

-z.B. 3-Scheiben-Vergalsung, Abstand 3,7cm (=teuer)

Bei einer Absenkung der Schalldämmung der Oberlichter auf 42db und einer vereinfachten Ausführung kann die Mindestanforderung nicht eingehalten werden.

1.2. Abwägung

Für eine Abweichung an die Mindestanforderung sprechen folgende Gründe:

- deutliche Verbesserung des Schallschutzes gegenüber dem Bestand
- zusätzlich schallschutztechnische Ertüchtigung von Decken, Wänden und Böden
- keine gleichzeitige Nutzung von Fluren und Klassenzimmern
- dadurch ist eine baukonstruktiv gute und einfache Umsetzung möglich
- kostengünstigere Lösung

Auch bei der Grundschule durfte in Teilbereichen von den Mindestanforderungen an den Schallschutz (z.B. Glasseitenteile bei Türen) abgewichen werden. Die Zustimmung der Schulleitung der Mittelschule wurde erteilt.

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile kann von den Mindestanforderungen abgewichen werden. Die Abweichung muss durch den Bauherrn (Sachkostenträger) freigegeben werden.

2. Abweichung von Anforderungen an Barrierefreiheit bei Realisierung einer Erschließungsrampe

2.1. Sachverhalt

Im Zuge der Sanierungsmaßnahme soll die Mittelschule barrierefrei werden.

Dazu sind im Aulabereich ein Hublift und zur Erreichbarkeit der oberen Geschosse ein Aufzug geplant. Im nordöstlichen Gebäudetrakt (EG) der Mittelschule ist zur Überwindung eines vorhandenen Höhensprungs (ca. 85cm) aktuell eine Rampe mit einer Steigung von ca. 10,5% geplant. Die erhöhte Steigung ist auf die baulichen Gegebenheiten im Bestand zurückzuführen.

Auf dem höheren Niveau sind nach der Sanierung folgende Räume vorgesehen:

Klasse 18, Übung 7, PCB Hörsaal inkl. Vorbereitung, PCB Übung inkl. Vorbereitung sowie EDV 2 und 3.

Bereits im Vorfeld zu dieser Besprechung fanden erste Abstimmungen mit Frau Porsche-Rohrer, Behindertenbeauftragte der Stadt Schongau und Herrn Ruhsam vom KUVB statt:

Frau Porsche-Rohrer begrüßt jede vertretbare Verbesserung gegenüber dem Bestand auch wenn es sich dabei um einen Kompromiss handelt.

Bei den Überlegungen sollen u.a. auch die Nutzungshäufigkeit (Abstimmung mit Schule) und der Aufwand bei den Überlegungen betrachtet werden.

Laut Herrn Ruhsam KUVB soll eine Rampe eine Neigung von max. 6% aufweisen (vgl. hierzu „Sicherheit und Gesundheit in Schulen – eine Planungshilfe“; DIN 18040-1).

Aufgrund des Bestandes, der Nutzung nur durch ortskundige Personen und der geringen Nutzungshäufigkeit kann er sich in diesem Fall aber auch eine Abweichung der Vorschriften vorstellen.

2.2. Abwägung

Gemeinsam mit Vertretern der Schulleitung wurden Vor- und Nachteile der zu steilen Rampe erörtert und geprüft, ob diese im Schulalltag vertretbar ist.

Für die Rampe spricht:

Alltagstauglichkeit:

-Nutzung durch Jedermann; Erleichterung für Hausmeister

Erreichbarkeit der Räume/Häufigkeit:

- nur temporäre Nutzung der Räume (Fachlehrerräume PCB)

> dadurch Zugang nur im Klassenverband (mit Hilfe)

- Erreichbarkeit PCB-Übung über neue Verbindungstür von PCB-Hörsaal

- EDV-Räume: von den 3 EDV-Räumen liegt einer auf dem niedrigeren Niveau

=> organisatorische Lösung möglich

- Klassenzimmer: Klasse 18

=>organisatorische Lösung möglich

Gegen die Rampe und für einen Hublift spricht:

- Abweichung von den Vorschriften

- Befahrbarkeit Rampe:
 - > eventuell erschwertes Hochfahren der Rampe
 - > eventuell zu schnelles Herabfahren der Rampe
- =>Kompensation durch Hilfestellung Lehrer/Mitschüler

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile soll eine Rampe mit 10,5% Neigung realisiert werden. Die Zustimmung der Schulleitung der Mittelschule wurde erteilt. Die Abweichung muss durch den Bauherrn (Sachkostenträger) freigegeben werden.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss stimmt auf Basis der durchgeführten Abwägung den Abweichungen von den Planungsvorschriften im Bereich Schallschutz (Verglasung oberhalb der Schrankzonen zwischen Klassenräumen und Fluren bei rw: 42dB) und Barrierefreiheit (Realisierung einer Rampe mit 10,5%) zu.